

**Änderungsantrag der  
Arbeitsgruppe Haushalt  
der Fraktion der SPD**

63. Sitzung des Haushaltsausschusses am 21. September 2011 (TOP 2)

**Entwurf eines  
Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Übernahme von  
Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen  
Stabilisierungsmechanismus**

- BT-Drucksache 17/6916 -

Der Haushaltsausschuss möge beschließen:

**I. Änderungen zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Übernahme von  
Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus)**

Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

Das Gesetz zur Übernahme von Gewährleistungen im Rahmen eines europäischen Stabilisierungsmechanismus vom 22. Mai 2010 (BGBl. I S. 627) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefasst:

„(1) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, für Finanzierungsgeschäfte, die die Europäische Finanzstabilisierungsfazilität zur Durchführung von unter der Voraussetzung der Absätze 2 und 3 gewährten Notmaßnahmen zugunsten eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebiets tätigt, Gewährleistungen bis zur Höhe von insgesamt 211,0459 Milliarden Euro zu übernehmen. Notmaßnahmen im Sinne von Satz 1 sind Darlehen der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität an den betroffenen Mitgliedstaat, einschließlich solcher, die der Mitgliedstaat zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten verwendet, vorsorgliche Maßnahmen sowie Ankäufe von Staatsanleihen dieses Mitgliedstaats am Primärmarkt oder Sekundärmarkt. Gewährleistungen nach Satz 1 können nur bis zum 30. Juni 2013 übernommen werden. Zu diesem Zeitpunkt verfällt die Ermächtigung für den nicht ausgenutzten Teil des Gewährleistungsrahmens. Eine Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag dieser Ermächtigung in der Höhe anzurechnen, in der der

Bund daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nicht anzurechnen.

(2) Notmaßnahmen im Sinne von Absatz 1 können auf Antrag eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebiets zum Erhalt seiner Zahlungsfähigkeit ergriffen werden, wenn dies unabdingbar ist, um die Stabilität des Euro-Währungsgebiets insgesamt zu wahren. Die Gefährdung der Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets ist vor der Gewährung von Notmaßnahmen durch die Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets unter Ausschluss des betroffenen Mitgliedstaates gemeinsam mit der Europäischen Zentralbank und nach Möglichkeit mit dem Internationalen Währungsfonds einvernehmlich festzustellen. Vorsorgliche Maßnahmen, Kredite zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten und der Kauf von Staatsanleihen am Sekundärmarkt erfolgen unter diesen Voraussetzungen zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren. Der Kauf von Staatsanleihen eines Mitgliedstaats des Euro-Währungsgebiets am Sekundärmarkt erfordert zudem die Feststellung außergewöhnlicher Umstände auf dem Finanzmarkt durch die Europäische Zentralbank.

(3) Notmaßnahmen werden an strenge Auflagen gebunden, die der betroffene Mitgliedstaat grundsätzlich im Rahmen eines wirtschafts- und finanzpolitischen Programms vor Gewährung der Notmaßnahme mit der Europäischen Kommission unter Mitwirkung der Europäischen Zentralbank und nach Möglichkeit mit dem Internationalen Währungsfonds vereinbart und die von den Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets einstimmig gebilligt werden. Sollte wegen der Natur der Notmaßnahme die Vereinbarung aller erforderlichen Auflagen vor Beginn der Notmaßnahme nicht möglich sein, ist diese Vereinbarung unverzüglich und vor Abschluss der Notmaßnahme nachzuholen.“

- b) Absatz 4 wird aufgehoben.
- c) Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

2. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 5 eingefügt:

## „§ 2

### Haushalts- und Stabilitätsverantwortung

(1) Der Bundestag nimmt in Angelegenheiten der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität zur Durchführung von Notmaßnahmen zugunsten eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes seine Haushaltsverantwortung und seine Verantwortung für die Fortentwicklung der Stabilität der Währungsunion insbesondere nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen wahr.

(2) Der Bundestag soll über Vorlagen nach diesem Gesetz in angemessener Frist beraten und Beschluss fassen. Dabei berücksichtigt er die für die Beschlussfassung auf der Ebene des Euro-Währungsgebietes maßgeblichen Fristvorgaben.

### § 3

#### Parlamentsvorbehalt für Entscheidungen in der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität

(1) Die Bundesregierung darf in Angelegenheiten der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität einem Beschlussvorschlag, der die haushaltspolitische Gesamtverantwortung des Bundestages berührt, durch ihren Vertreter nur zustimmen oder sich bei einer Beschlussfassung enthalten, nachdem der Bundestag hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Einen entsprechenden Antrag im Bundestag kann auch die Bundesregierung stellen. Ohne einen solchen Beschluss des Bundestages muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen.

- (2) Die haushaltspolitische Gesamtverantwortung ist insbesondere berührt
1. bei Übernahme von Gewährleistungen gemäß § 1 im Rahmen von Vereinbarungen über eine Notmaßnahme der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität auf Antrag eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebiets,
  2. bei einer Änderung einer Vereinbarung über eine Notmaßnahme, die Auswirkungen auf die Höhe des Gewährleistungsrahmens hat,
  3. bei Änderungen des Rahmenvertrags der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität und
  4. bei der Überführung von Rechten und Verpflichtungen aus der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität in den Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM).

(3) In Fällen von **Eilbedürftigkeit oder Vertraulichkeit** werden die in Absatz 1 bezeichneten Beteiligungsrechte des Bundestages **vom Haushaltsausschuss des Bundestages wahrgenommen. Den Antrag auf vertrauliche Beratung kann auch die Bundesregierung stellen. Der Haushaltsausschuss berät in Fällen der Vertraulichkeit geheim.**

(4) **Ist auf Antrag der Bundesregierung eine besondere Eilbedürftigkeit gegeben,** werden die in Absatz 1 und Absatz 3 bezeichneten Beteiligungsrechte des Bundestages **und des Haushaltsausschusses** von Mitgliedern des Haushaltsausschusses wahrgenommen, die vom Bundestag für eine Legislaturperiode gewählt werden. Die Anzahl der zu benennenden Mitglieder ist die kleinstmögliche, bei der jede Fraktion zumindest ein Mitglied benennen kann und die Mehrheitsverhältnisse gewahrt werden. **Bei einer Notmaßnahme, die zur Verhinderung von Ansteckungsgefahren den Ankauf von Anleihen auf dem Sekundärmarkt vorsieht, liegt die besondere Eilbedürftigkeit regelmäßig vor.**

Die oben genannten Mitglieder des Haushaltsausschusses können **zu mindestens einem Drittel dem Antrag auf besondere Eilbedürftigkeit unverzüglich widersprechen.** Im Falle des Widerspruchs nimmt der Haushaltsausschuss die in Absatz 1 und Absatz 3 bezeichneten Beteiligungsrechte wahr. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 3 und 4 sowie im Falle des erstmaligen Antrags eines Mitgliedstaates des Euro-Währungsgebietes für eine Notmaßnahme, die nicht den Ankauf von Anleihen auf dem

Sekundärmarkt gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 vorsieht, nimmt stets der Bundestag seine Beteiligungsrechte wahr

**(5) Nimmt der Deutsche Bundestag oder der Haushaltsausschuss zu Angelegenheiten nach Absatz 1 oder 2 inhaltlich Stellung, kann er den deutschen Vertreter der Bundesregierung nach § 1 Absatz 2 verpflichten, diese Stellungnahme in die weiteren Verhandlungen dieser Angelegenheit einzubringen.**

#### § 4

##### Beteiligung des Haushaltsausschusses des Bundestages

(1) In allen die Haushaltsverantwortung des Bundestages berührenden Angelegenheiten der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, in denen eine Entscheidung des Bundestages gemäß § 3 nicht vorgesehen ist, wird der Haushaltsausschuss beteiligt. Er hat das Recht zur Stellungnahme. Der Haushaltsausschuss des Bundestages überwacht die Vorbereitung und den Vollzug der Vereinbarungen über Notmaßnahmen.

(2) Der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages bedürfen:

1. die Annahme oder Änderung der Leitlinien des Direktoriums der Zweckgesellschaft durch die Bundesregierung und
2. die Zustimmung der Bundesregierung zu Entscheidungen über den Einsatz weiterer Instrumente auf der Grundlage einer bestehenden Vereinbarung über eine Notmaßnahme der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität oder der Änderung der Bedingungen einer Notmaßnahme, sofern diese nicht bereits unter den Parlamentsvorbehalt nach § 3 fallen.

Die Bundesregierung darf in diesen Fällen einem Beschlussvorschlag in Angelegenheiten der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität durch ihren Vertreter nur zustimmen oder sich bei der Beschlussfassung enthalten, nachdem der Haushaltsausschuss hierzu einen zustimmenden Beschluss gefasst hat. Einen entsprechenden Antrag im Haushaltsausschuss kann auch die Bundesregierung stellen. Ohne einen solchen Beschluss des Haushaltsausschusses muss der deutsche Vertreter den Beschlussvorschlag ablehnen.

**In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit gilt die Regelung in § 3 Abs. 4 entsprechend.**

(3) In den nicht von Absatz 2 erfassten Fällen, die die Haushaltsverantwortung des Bundestages berühren, beteiligt die Bundesregierung den Haushaltsausschuss und berücksichtigt seine Stellungnahmen. Dies gilt insbesondere für Beschlüsse, die nach dem Rahmenvertrag der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität nur einstimmig getroffen werden können, sowie für die Benennung des deutschen Vorstandsmitglieds für das EFSF-Direktorium.

(4) Dem Plenum des Deutschen Bundestags bleibt es unbenommen, die Befugnisse des Haushaltsausschusses an sich zu ziehen und durch einfachen Beschluss auszuüben.

## § 5

### Unterrichtung durch die Bundesregierung

- (1) Die Bundesregierung hat den Bundestag in Angelegenheiten dieses Gesetzes umfassend, zum frühestmöglichen Zeitpunkt, fortlaufend und in der Regel schriftlich zu unterrichten.
- (2) Die Bundesregierung übermittelt dem Bundestag insbesondere alle ihr zur Verfügung stehenden Dokumente, die in Zusammenhang mit der Mitwirkung des Bundestages nach §§ 3 und 4 stehen. Der Bundestag oder der Haushaltsausschuss können die Regierung auffordern, weitere Dokumente anzufordern. Dies gilt insbesondere für Gutachten, die Maßnahmen zu Ansteckungsgefahren gem. § 1 Abs. 2 vorausgehen.
- (3) Dem besonderen Schutzbedürfnis laufender vertraulicher Verhandlungen trägt der Bundestag durch eine vertrauliche Behandlung Rechnung.
- (4) Zu den Anträgen eines Mitgliedstaates auf Notmaßnahmen ~~im Sinne~~ der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität übermittelt die Bundesregierung binnen sieben Tagen nach Antragsstellung eine Bewertung zu Inhalt und Umfang der zu gewährenden Hilfen sowie eine Abschätzung der finanziellen Folgen.
- (5) Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages ist darüber hinaus vierteljährlich über die übernommenen Gewährleistungen und die ordnungsgemäße Verwendung schriftlich zu unterrichten.
- (6) Die fortlaufende Unterrichtung der Bundesregierung enthält auch Angaben zur jeweiligen Berücksichtigung der nach diesem Gesetz abgegebenen Stellungnahmen des Bundestages bei den Verhandlungen.
- (7) Die Unterrichtsrechte nach den Absätzen 1 bis 6 können in Fällen besonderer Vertraulichkeit nach § 3 Absatz 3 auf die beteiligten Mitglieder des Haushaltsausschusses beschränkt werden.“

3. § 2 wird § 6.